

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**der Herbert Kannegiesser GmbH (hiernach „Lizenzgeber“)**

**für die Lieferung von Daten-Informationssystemen inkl. Updates, Datenbanken  
und Dokumentation**

**(hiernach „Bedingungen für Daten-Informationssysteme“)**

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(hiernach „Lizenznehmer“).

### **I. Allgemeines**

1. Der Anwendungsbereich der Bedingungen für Daten-Informationssysteme umfasst sowohl Software-Lizenzverträge für die Lizenzierung der von dem Lizenzgeber entwickelten Software „Laundry Reports“ und „Laundry Viewer“ in allen zur Verfügung stehenden Versionen („Basic“ oder „Pro“) inkl. Updates und Upgrades sowie Datenbanken nebst zugehöriger Datenbank-Software (hiernach insgesamt „Software“) als auch Verträge über die Pflege (Wartung und/oder Support) der Software bzw. Software-Module als auch Dienstleistungsverträge über beratende Tätigkeiten des Lizenzgebers in diesem Bereich.
2. Allen Lieferungen von Daten-Informationssystemen inkl. Updates, Datenbanken und Dokumentation liegen diese Bedingungen für Daten-Informationssysteme sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lizenzgebers zustande.

3. Der Lizenzgeber behält sich an der Software, der dazugehörigen Dokumentation, dem Kartenleser und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Richtigkeit der durch das Informationssystem erfassten und zur Verfügung gestellten Daten in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen und zu dokumentieren.

### **II. Leistungsumfang**

1. Der Lizenzgeber erbringt die in dem jeweiligen Vertragsangebot sowie ggf. zugehörigen Anlagen spezifizierten Leistungen.
2. Von dem Leistungsumfang nicht erfasst und damit in der Eigenverantwortung des Lizenznehmers verbleiben – soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wird – die folgenden Leistungen:

- a) die Auswahl und Bereitstellung der Hardware und Systemumgebung, auf bzw. in der die – ggf. noch zu implementierende – Software angewendet werden soll; dies umfasst auch die jeweils erforderlichen Netzwerkzugänge, Schnittstellen, Informationen, Hilfsmittel etc.;
- b) die Implementierung und Inbetriebnahme der Software;
- c) die ordnungsgemäße Sicherung der Daten des Lizenznehmers (regelmäßiges Back-up und Restore der Daten);
- d) die Überwachung der Performance der Software sowie des Datenvolumens in der Datenbank des Lizenznehmers; dies umfasst auch etwaige daraus resultierende Hardwareanpassungen.

### **III. Rechteeinräumung**

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des Daten-Information-Systems auf der Anzahl der Arbeitsplätze und für die Anzahl von Maschinen, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgelegt ist (Lizenz).
2. Ziffer III.1 und Ziffern III.3 bis III.6 finden keine Anwendung, wenn die Parteien ausdrücklich einen Testbetrieb des Daten-Information-Systems vereinbart haben. In diesem Fall erhält der Lizenznehmer ein zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testbetriebs befristetes, nicht ausschließliches und räumlich auf den jeweiligen Standort begrenztes Recht zur testweisen Nutzung des Daten-Information-Systems.
3. Der Lizenznehmer kann das Daten-Information-System jeweils für seine eigenen Zwecke nutzen. Eine Nutzung des Daten-Information-Systems auf mehr Arbeitsplätzen bzw. auf mehr Maschinen, als Lizenzen gemäß vorstehender Ziff. III.1 erworben wurden, ist ausdrücklich untersagt.
4. Der Lizenzgeber behält sich vor, jährlich eine Lizenzzählung beim Lizenznehmer durchzuführen, um eine eventuelle Überschreitung der Gesamtzahl der erworbenen Lizenzen zu überprüfen. Die Zählung erfolgt nach einer entsprechenden Benachrichtigung vor Ort beim Lizenznehmer zu den gewöhnlichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Der Lizenznehmer wird den dazu notwendigen Zugang zu den Arbeitsplätzen, auf denen das Daten-Information-System installiert ist, gestatten. Die Ergebnisse der Zählungen werden dem Lizenznehmer innerhalb einer Woche in Textform zur Verfügung gestellt. Ergibt die Lizenzzählung eine Überschreitung der maximal zulässigen Lizenzzahl, so ist der Lizenznehmer innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der in Textform gefassten Anzeige der Ergebnisse der Zählungen verpflichtet, die überzählige Zahl von Lizenzen zu deinstallieren, oder eine entsprechende Anzahl von Lizenzen zu den dann gültigen Preisen zu erwerben. Eine Haftung des Lizenznehmers für vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
5. Sofern der Lizenzgeber für den Lizenznehmer Anpassungen (Customizing) vornehmen und/oder etwaige Schnittstellen oder Enhancements entwickeln soll, erfolgt die Rechteeinräumung hieran unter den in Ziff. III.1 und Ziff. III.3 und III.4 sowie III.6 genannten Bedingungen. Dasselbe gilt auch für die Nutzungsrechte an etwaigen Pflege- / Wartungsleistungen, die der Lizenzgeber für den Lizenznehmer erbringt.
6. Unbeschadet der vorstehenden Regelung enden die Nutzungsrechte im Fall des Rücktritts vom Vertrag mit der Maßgabe, dass der Lizenznehmer das Daten-Information-System so lange weiterverwenden kann, bis ein neues System installiert ist, höchstens jedoch 3 Monate, wobei in der Zwischenzeit der Lizenznehmer die entsprechenden Lizenzgebühren anteilig weiter zu bezahlen hat.

#### **IV. Vervielfältigungsrechte**

1. Der Lizenznehmer darf das Daten-Informationen-System vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung des Daten-Informationen-Systems notwendig ist. Hierzu zählen insbesondere die Installation des Daten-Informationen-Systems sowie das Laden des Daten-Informationen-Systems in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Auch die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungsvorgänge des Daten-Informationen-Systems sind Teil der vertragsgemäßen Nutzung.
2. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden; diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.
3. Alle sonstigen Rechte an dem Daten-Informationen-System und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lizenzgeber.

#### **V. Weiterveräußerung oder Lizenzierung**

Der Lizenznehmer darf das Daten-Informationen-System ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder an Dritte veräußern noch Dritten zeitlich begrenzt zur Nutzung überlassen.

#### **VI. Dekompilierung und Programmänderung**

1. Eine Änderung oder Bearbeitung des Daten-Informationen-Systems durch den Lizenznehmer oder einen Dritten ist unzulässig.
2. Die Rücksetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen des Daten-Informationen-Systems sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Lizenznehmer muss zunächst die benötigten Informationen bei dem Lizenzgeber anfordern.
3. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Lizenznehmer im Rahmen seiner Vervielfältigungsrechte berechtigt ist.
4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden, es sei denn, der Lizenzgeber stimmt der Entfernung oder Veränderung vorher ausdrücklich schriftlich zu. Entsprechendes gilt für eine Unterdrückung der Anzeige derartiger Merkmale.

#### **VII. Obhutspflichten**

1. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Daten-Informationen-System zu verhindern.
2. Der Lizenznehmer wird seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts an dem Daten-Informationen-System zugunsten des Lizenzgebers hinweisen. Im Falle einer Urheberrechtsverletzung durch Mitarbeiter des Lizenznehmers ist dieser verpflichtet, an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken und insbesondere auch den Lizenzgeber unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

3. Der Lizenznehmer ist für eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten verantwortlich. Zu diesem Zweck hat der Lizenznehmer regelmäßig ein Back-up seiner Daten durchzuführen und durch einen Restore der Daten auch die fehlerfreie Funktion des Back-ups zu kontrollieren. Die erste Datensicherung muss der Lizenznehmer vor Beginn der erstmaligen Installation des Daten-Informations-Systems durchführen, danach jedenfalls vor jeder Neuinstallation oder der Installation von Updates, Upgrades, Enhancements und/oder neuer Releases des Daten-Informations-Systems.

### **VIII. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich – bei Lieferung eines Datenträgers – Versand vom Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Sofern auch die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems Vertragsbestandteil ist, schließen die Preise die Lieferung zum Lizenznehmer und die Implementierung des Daten-Informations-Systems beim Lizenznehmer inklusive der dazu erforderlichen Vorbereitungsleistungen ein. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug binnen 15 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum á Konto des Lieferers zu leisten.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Soweit die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems zum Leistungsumfang gehört, gilt:
  - a) Die Kosten der Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems trägt der Lizenznehmer;
  - b) Der Lizenznehmer hat auf seine Kosten und Gefahr die für die Implementierung und Inbetriebnahme notwendigen Beistellungen (insb. Hardware und Systemumgebung gemäß Ziff. II.2a) zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen sowie einen hinreichend qualifizierten Mitarbeiter, der mit der Systemumgebung des Lizenznehmers vertraut ist, beizustellen. Kommt der Lizenznehmer diesen Verpflichtungen nicht zum vertraglich vereinbarten Termin nach und kann aufgrund dessen die vereinbarte Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems durch den Lizenzgeber nicht erfolgen, so ist die Rechnung des Lizenzgebers über das Daten-Informations-System unmittelbar mit Meldung der Versandbereitschaft der Software an den Lizenznehmer zur Zahlung fällig;
  - c) Verzögert sich die Implementierung und Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems durch Umstände am Ort des Lizenznehmers ohne Verschulden des Lizenzgebers, so hat der Lizenznehmer alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Lizenzgebers zu tragen.
  - d) Der Lizenznehmer hat dem Beauftragten des Lizenzgebers die Arbeitsleistung und die Inbetriebnahme des Daten-Informations-Systems auf dem Übergabeprotokoll zu bescheinigen.
  - e) Der Lizenzgeber haftet nicht für Arbeiten, die vom Lizenznehmer zu veranlassen sind.
  - f) Im Übrigen gelten für Löhne, Reisekosten, Auslösung und Ähnliches die jeweils gültigen Montagebedingungen des Lizenzgebers.

## IX. Lieferzeit, Folgen bei Leistungsverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Lizenznehmer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beistellung der erforderlichen Hardware und Systemumgebung (vgl. Ziffer II.2.a) oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lizenzgeber die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lizenzgeber sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf das Daten-Informationssystem das Werk des Lizenzgebers verlassen hat oder die Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung zum Download des Daten-Informationssystems gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Verzögert sich der Versand oder Download bzw. die Abnahme des Daten-Informationssystems aus Gründen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- / Download- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten des Lizenznehmers berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lizenzgebers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Lizenznehmer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lizenzgeber die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Lizenznehmer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Lizenznehmer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Ziff. XIII.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Lizenznehmer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

7. Setzt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber im Verzugsfalle - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lizenzgebers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. XIII.

## **X. Gefahrübergang, Abnahme**

1. Die Gefahr geht auf den Lizenznehmer über, wenn der Datenträger mit dem das Daten-Informationssystem zur Verfügung gestellt wird, das Werk des Lizenzgebers verlassen hat bzw. dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben worden ist. Sofern das Daten-Informationssystem per Download zur Verfügung gestellt wird, geht die Gefahr mit der Implementierung des Daten-Informationssystems beim Lizenznehmer auf diesen über.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lizenzgebers Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Lizenznehmer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Datenträgers bzw. der Download der Software bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lizenzgeber nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- / Download- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Lizenznehmer über.

## **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an dem Daten-Informationssystem (insbesondere Datenträgern, Dokumentationen sowie etwaigen Hardware-Komponenten) bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziff. II., welche ebenfalls unter der Bedingung der vollständigen Zahlung steht.
2. Der Lizenznehmer darf das Daten-Informationssystem weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lizenzgeber unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Lizenznehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lizenzgeber zur Rücknahme des Daten-Informationssystems nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
4. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **XII. Gewährleistung (Haftung für Sach- und Rechtsmängel)**

Für Sach- und Rechtsmängel des Daten-Informationssystems haftet der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziff. XIII. – wie folgt:

### **Sachmängel**

1. Der Lizenzgeber wird die von ihm zu erbringenden Leistungen mit größter Sorgfalt und vertragsgemäß erbringen. Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass das Daten-Informationssystem die Hauptfunktionen im Wesentlichen erfüllt und den anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Sollten Mängel am Daten-Informationssystem (Daten-Informationssystem nebst zugehörigen Dokumentationen, Datenträger, etwaigen Hardware-Komponenten) auftreten, die auf einen vor dem Gefahrübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind, wird der Lizenzgeber den Liefergegenstand unentgeltlich nach seiner Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen. Im Hinblick auf die dabei entstehenden Kosten gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Sämtliche Mängel muss der Lizenznehmer unverzüglich nach deren Feststellung dem Lizenzgeber schriftlich melden. Kommt der Lizenznehmer seinen Untersuchungs- und Rügepflichten insofern nicht nach, greift der Einwand verspäteter Mängelrüge.
4. Der Lizenznehmer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lizenzgeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Lizenznehmer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
5. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich im Rahmen des Implementierungsprozesses herausstellt, dass sich die Installation der Software als unmöglich erweist. Im Falle der Rückabwicklung gelten die §§ 346 ff. BGB entsprechend.
6. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für Sachmängel, die auf eine nicht mit ihm abgestimmte Änderung des Daten-Informationssystems durch den Lizenznehmer oder einen Dritten zurückzuführen sind. Der Lizenzgeber ist jedoch verpflichtet, auch solche Sachmängel zu beseitigen, wenn er vom Lizenznehmer einen schriftlichen Auftrag hierzu erhält; der Lizenznehmer wird hierfür eine zu vereinbarende Vergütung zahlen.
7. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziff. XIII.

### **Rechtsmängel (Schutzrechte Dritter)**

8. Führt die Nutzung des Daten-Informationssystems durch den Lizenznehmer zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lizenzgeber auf seine Kosten dem Lizenznehmer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder das Daten-Informationssystem in für den Lizenznehmer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Lizenznehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder berechtigt, den Vertragspreis angemessen zu mindern. Unter den genannten Bedingungen steht auch dem Lizenzgeber ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Ziff. VII.10 genannten Verpflichtungen des Lizenzgebers sind vorbehaltlich Ziff. XIII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
  - a) der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich von geltend gemachten Urheber- und sonstigen Schutzrechtsverletzungen unterrichtet,

- b) der Lizenznehmer den Lizenzgeber in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lizenzgeber die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß vorstehender Ziff. 2 ermöglicht und
- c) dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

### **XIII. Haftung des Lizenzgebers, Haftungsbeschränkung und -ausschluss**

1. Wenn das Daten-Informationen-System infolge vom Lizenzgeber schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Daten-Informationen-Systems – vom Lizenznehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte XII.
2. Für Schäden, die nicht am Daten-Informationen-System selbst entstanden sind, haftet der Lizenzgeber – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
  - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - c) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
  - d) im Rahmen einer Garantiezusage,
  - e) bei Mängeln des Daten-Informationen-Systems, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise zu erwartenden Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Die Haftung für den Verlust von Daten und Informationen wird auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstypischer Anfertigung von Sicherungskopien (Back-up von Daten) eingetreten wäre.

### **XIV. Geheimhaltung**

1. Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich, über alle Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie über alle von der jeweils anderen Partei bezogenen Informationen und Daten Stillschweigen zu bewahren und ihr Personal entsprechend durch einen schriftlich abgefassten Vertrag dahingehend zu verpflichten (vertrauliche Informationen). Bei Verletzung dieser Pflicht durch Personal einer Partei übernimmt diese gegenüber der jeweils anderen Partei die Haftung ohne die Möglichkeit, gemäß § 831 BGB den Entlastungsbeweis führen zu können.
2. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung bestehen nur, soweit diese vertraulichen Informationen
  - a) zum Zeitpunkt des Erhalts durch den Vertragspartner allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, oder
  - b) dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt sind, oder

- c) dem Empfänger vor Erhalt durch den Vertragspartner bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt sind, oder
- d) von dem überlassenden Vertragspartner schriftlich freigegeben worden sind, oder
- e) aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.

Die Beweispflicht für das Vorliegen eines dieser Ausnahmetatbestände obliegt dem jeweiligen Empfänger der Informationen.

- 3. Auf die Geschäftsverbindung der Parteien darf ein Vertragspartner in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen der jeweils anderen Partei.
- 4. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **XV. Datenschutz**

- 1. Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet die Verpflichtung, personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, der mit dem jeweiligen Vertragspartner vereinbart wurde. Beide Parteien sind gemäß Art. 32 DSGVO und § 64 BDSG verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- 2. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an den Vertragspartner auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen und ein Nachweis hierüber zu erbringen (Art. 17 DSGVO und § 35 BDSG).
- 3. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß Art. 32 Abs. 4 DSGVO sowie etwaige anwendbare Vorschriften aus den Datenschutzgesetzen der Länder verpflichtet wurde.
- 4. Für eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte wird jede Partei die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einholen.

## **XVI. Verjährung**

Alle Ansprüche des Lizenznehmers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang oder – sofern eine Abnahme erfolgt – ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. XIII.2 a) bis c) und e) gelten die gesetzlichen Fristen.

## **XVII. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

- 1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme und unter deren Einbeziehung geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Überein-

kommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz des Lizenzgebers zuständige Gericht. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lizenznehmers Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-32602 Vlotho, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmungen dieser Bedingungen für Daten-Informationen-Systeme gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich entsprechen.

Stand: 11/2020

\*\*\* \*\*